Stephan Epp Otto-Brenner-Straße 77 33607 Bielefeld Stephan\_Epp@web.de

Bielefeld, den 16.08.2025

#### An das

Landgericht Bielefeld Niederwall 71 33602 Bielefeld

Aktenzeichen: [Wird vom Gericht vergeben]

Streitwert: EUR 5.000,00 (vorläufig)

# KLAGE wegen Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen die Stadt Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag meiner selbst erhebe ich hiermit

### KLAGE

gegen die Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, wegen Amtshaftung.

#### I. PARTEIEN

# 1. Kläger:

Stephan Epp, geboren am [GEBURTSDATUM], wohnhaft Otto-Brenner-Straße 77, 33607 Bielefeld

# 2. Beklagte:

Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

### II. SACHVERHALT

# 1. Vermittelte Vereinbarung vom 18.06.2025

Am 18.06.2025 wurde zwischen dem Kläger und Frau Christin Epp beim Jugendamt Bielefeld unter Vermittlung der Beklagten (durch Mitarbeiterin Frau Manuela Meier) eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung umfasste folgende bindende Verpflichtungen:

• Der Kläger verpflichtet sich, sich nicht in der Nähe der Kinder oder deren Wohnort aufzuhalten

 Frau Christin Epp erstellt eine Aufstellung des Eigentums des Klägers, welches sich in der Wohnung am Hagebuttenweg 22 in 33689 Bielefeld-Sennestadt befindet, und übermittelt diese dem Kläger

# 2. Pflichtverletzung durch die Beklagte

Am 24.07.2025 informierte der Kläger Frau Meier schriftlich über die vollständige Nichteinhaltung der Vereinbarung seitens Frau Epp. Bis zum heutigen Tage (über 3 Monate nach Vereinbarung) wurde:

- Keine Eigentumsaufstellung übermittelt
- Keine Reaktion der Mitarbeiterin Frau Meier auf die schriftliche Mitteilung
- Keine Maßnahmen zur Durchsetzung der vermittelten Vereinbarung ergriffen
- Keinerlei Unterstützung bei der Rückerlangung des Eigentums geleistet

### 3. Widersprüchliches und rechtmäßiges Verhalten

Parallel zu dieser Untätigkeit forderte die Beklagte mit Schreiben vom 04.08.2025 vom Kläger Kindesunterhalt für fünf Kinder, obwohl:

- Der Kläger lediglich 563,00 EUR Bürgergeld monatlich erhält
- Sein Einkommen deutlich unter dem Selbstbehalt von 1.200 EUR liegt
- Keine Leistungsfähigkeit für Unterhaltszahlungen besteht
- Die Durchsetzung der Eigentumsherausgabe die wirtschaftliche Situation verbessern würde

# 4. Vermögensschaden durch unterlassene Durchsetzung

Das in der Wohnung am Hagebuttenweg 22 befindliche Eigentum des Klägers umfasst unter anderem:

- Werkzeuge aus der Garage im Wert von mindestens EUR 2.000,00
- Haushaltsgeräte und Möbel im Wert von mindestens EUR 1.500,00
- Persönliche Gegenstände und Dokumente (immaterielle Schäden)
- Kleidung und weitere Gegenstände im Wert von mindestens EUR 500,00

### III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

# 1. Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB)

§ 839 BGB: "Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

# a) Beamteneigenschaft

Frau Manuela Meier handelte als Mitarbeiterin des Jugendamtes der Stadt Bielefeld in Ausübung ihrer Amtstätigkeit.

### b) Amtspflichtverletzung

Die Beklagte hat durch ihre Mitarbeiterin folgende Amtspflichten verletzt:

- Gleichmäßige Durchsetzung vermittelter Vereinbarungen: Nach Vermittlung einer Vereinbarung besteht die Pflicht zur neutralen Überwachung und ggf. Durchsetzung
- Sachgerechte Bearbeitung von Bürgereingaben: Die schriftliche Mitteilung vom 24.07.2025 wurde vollständig ignoriert
- **Rechtmäßige Amtsführung:** Das widersprüchliche Verhalten (Untätigkeit bei Eigentumsrückgabe vs. Unterhaltsforderung) verletzt rechtsstaatliche Grundsätze

### c) Verschulden

Das Verschulden liegt in der fahrlässigen Untätigkeit trotz konkreter schriftlicher Hinweise auf die Vertragsverletzung. Die monatelange Ignorierung der Sachlage stellt mindestens grobe Fahrlässigkeit dar.

### d) Drittbezug

Die Amtspflicht zur ordnungsgemäßen Vermittlung und Überwachung der Vereinbarung bestand gerade zum Schutz des Klägers als betroffener Partei.

# 2. Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze

Art. 3 Abs. 1 GG: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich."

Art. 34 GG: "Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht."

Die systematische Ungleichbehandlung der Vertragsparteien verletzt das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot. Es fehlt jede sachliche Rechtfertigung für die einseitige Bevorzugung von Frau Epp.

#### 3. Kausalität und Schaden

# Vermögensschaden durch unterlassene Durchsetzung:

- Fortdauernder Verlust der Nutzung des Eigentums: EUR 2.000,00
- Entgangene Verwertungsmöglichkeiten: EUR 1.500,00
- Zusätzliche Kosten für Ersatzbeschaffungen: EUR 800,00
- Rechtsverfolgungskosten: EUR 700,00
- Gesamt vorläufig: EUR 5.000,00

Die Pflichtverletzung der Beklagten steht in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit dem eingetretenen Schaden. Bei ordnungsgemäßer Durchsetzung der Vereinbarung wäre die Eigentumsherausgabe erfolgt.

### IV. KLAGEANTRAG

Die Beklagte wird verurteilt,

- 1. an den Kläger EUR 5.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.07.2025 zu zahlen;
- 2. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

# V. PROZESSERKLÄRUNGEN

- 1. Streitwert: EUR 5.000,00 (vorläufige Schätzung, Erhöhung vorbehalten)
- **2. Zuständigkeit:** Das Landgericht Bielefeld ist nach § 71 Abs. 1 GVG örtlich zuständig, da sich der schädigende Amtsakt im Bezirk des Gerichts ereignete.
- 3. Rechtshängigkeit: Ein gleichgerichtetes Verfahren ist nicht anhängig.
- **4. Verjährung:** Die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB ist nicht abgelaufen, da der Schaden erst mit der endgültigen Verweigerung der Durchsetzung (fortlaufend seit 24.07.2025) eingetreten ist.

# **VI. BEWEISANGEBOT**

Der Kläger tritt den Beweis der behaupteten Tatsachen an durch:

- **Urkundenbeweis:** Vermittelte Vereinbarung vom 18.06.2025
- Urkundenbeweis: Schriftliche Mitteilung an Frau Meier vom 24.07.2025
- **Urkundenbeweis:** Unterhaltsforderung der Beklagten vom 04.08.2025
- Urkundenbeweis: Bürgergeld-Bescheid vom 07.08.2025
- **Zeugenbeweis:** Sofern erforderlich, kann der Sachverhalt durch weitere Zeugen bewiesen werden
- Sachverständigenbeweis: Zur Bewertung des zurückgehaltenen Eigentums

## **VII. HILFSWEISE**

Hilfsweise wird beantragt, die Beklagte zur unverzüglichen Durchsetzung der Vereinbarung vom 18.06.2025 zu verpflichten und festzustellen, dass die Beklagte zum Ersatz aller durch die Amtspflichtverletzung entstandenen und noch entstehenden Schäden verpflichtet ist.

Ich bitte um Terminbestimmung zur mündlichen Verhandlung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Kephan Epp

Stephan Epp

(Kläger in eigener Sache)

Anlagen:

- 1. Vermittelte Vereinbarung vom 18.06.2025
- 2. Schriftliche Mitteilung an Frau Meier vom 24.07.2025
- 3. Unterhaltsforderung der Beklagten vom 04.08.2025
- 4. Bürgergeld-Bescheid vom 07.08.2025